

Grazyna Gehle-Hadelko
ggh-logistik
Windhukweg 11
D-45357 Essen

Für die Übernahme von Fracht-, Transport- und Lageraufträgen legt die Fa. GGH-Logistik
die folgenden **Transportbedingungen** vom 01.07.2017 zugrunde:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen **ADSp 2017**, bei grenzüberschreitenden Transporten und dem Einsatz ausländischer Frachtführer gilt das **CMR**.

Kundenschutz und strengste Neutralität gelten als vereinbart. Der Frachtführer ist im Besitz aller notwendigen Konzessionen, Genehmigungen und Fahrzeugregistrierungen, um den Transport auf der gesamten Strecke ohne Hindernisse oder Verzögerungen durchführen zu können. Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug **gem. §7a GüKG in Erweiterung auf 40 SZR je kg Rohgewicht ist Voraussetzung für den Frachtvertrag**.

Der Auftragnehmer (Spediteur/ Frachtführer) verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen **der §§7b und 7c GüKG (Bekämpfung der illegalen Personalbeschäftigung)** bei der Ausführung dieses Auftrages im Selbsteintritt und/oder durch Dritte zu gewährleisten.

Als ausländischer Frachtführer verpflichten Sie sich, die aktuell gültigen **Kabotageregelungen** gem. der „Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterverkehr und Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV) und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt saubere, trockene, geruchsfreie und rampentaugliche Fahrzeuge mit den dem Transportauftrag entsprechenden Ladungssicherungsmitteln in ausreichender Menge und Beschaffenheit. Sicherheitsausrüstungen für das Fahrpersonal (Sicherheitsschuhe, Warnweste, ggfls. PSA) sind obligatorisch.

Die stückzahlmäßige Übernahme und Kontrolle bei Ladungsübernahme gilt als bindend vereinbart.

Umladungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.

Bei Ablieferhindernissen, Schwierigkeiten oder Verzögerungen sind wir unverzüglich zu informieren.

Sollte es durch die verspätete Gestellung Ihres Fahrzeuges notwendig sein, durch uns ersatzweise geeigneten Laderaum zu organisieren, zahlen Sie die **möglichen Mehrkosten hierfür zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 €**. **Bei Stornierung des Auftrages berechnen wir Ihnen Stornierungsgebühren i.H. von 70,00€**.

Ablieferbelege (CMR, Frachtbrief, Lieferschein, Palettenscheine) sind innerhalb von 7 Tagen nach Transportdurchführung im Original und in zweifacher Ausführung an uns zu senden.

Falls möglich, sollten uns die Belege vorab an unsere E-Mail-Adresse buchhaltung@ggh-logistik.de zugesandt werden.

Zur Abrechnung benötigen wir die vom Empfänger quittierten Lieferscheine, Frachtbriefe sowie die jeweiligen Palettenscheine der Ladestelle und Entladestelle.

Ablieferrachweise/ Empfangsbestätigungen von Zentrallägern der Discounter werden nur mit Stempel und Unterschrift akzeptiert.

Seite 2

Es gilt als vereinbart, dass Lademittel sofort zu tauschen oder wieder frachtfrei an den Versender zurückzuführen sind. Die Vergütung für den Palettentausch und für die Rückführung ist in der Frachtvereinbarung enthalten. Sollte ein Zug um Zug Austausch beim Versender nicht möglich sein, verpflichten Sie sich mit Annahme des Auftrages das Leergut innerhalb von **14 Tagen** kostenfrei gegen entsprechende Quittung zur Verladestelle zu bringen. Das Tauschrisiko geht zu Ihren Lasten. Danach werden wir für Paletten **12,50 € netto** (Schadenersatz für nicht getauschte Lademittel) zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von Pauschal **15,00 €** berechnen. Erfolgt die Rückgabe der Paletten nach der Berechnung, wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.

Palettenscheine senden Sie bitte vorab mit Angabe der Tour-Nr. und Transportauftrags-Nr. an:
paletten@ggh-logistik.de

Für uns eingereichte Original-Palettengutschriften (z.B. PAKI, DPL, Aldi, Lidl usw.) berechnen wir Ihnen bei Gutschrift der Paletten auf Ihr Konto die uns entstehenden Kosten von **1,50 €** pro Palette.

Nicht tauschfähige Lademittel sind durch den Fahrer an den Lade- und Entladestellen gegen Quittung des Verladers bzw. Empfängers abzuschreiben.

Eine Aufrechnung mit Paletten- und Schadensrechnungen mit offenen Frachtforderungen gilt als vereinbart.

Der Auftrag ist erfüllt, wenn die Ware ordnungsgemäß angeliefert wurde und die Leerpalettentausch gem. der o.g. Bedingung durchgeführt wurde. Erst dann wird die Frachtrechnung akzeptiert und die vereinbarte Fälligkeit tritt in die Kraft.

Zusätzlicher Hinweis zum Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Frachtführer übernimmt für uns einzelne Aufträge im Bereich der Logistik, hierzu bestätigt er Folgendes:

1. Dem Auftragnehmer sind das Mindestlohngesetz /MiLoG/ sowie das Arbeitnehmer- Entsendegesetz /AEntG/ bekannt. Er sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG und des AentG einhält und insbesondere allen seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn bezahlt.
2. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Aufforderung durch uns, die Einhaltung der Ziffer 1 nachzuweisen. Dies kann z.B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen erfolgen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von allen Arten und Forderungen(Nachzahlung von Arbeitslohn, Sozialversicherungsbeiträgen, Zahlung von Bußgeldern usw.)die durch die Nichteinhaltung des MiloG und AentG durch uns entstehen können, freizustellen.

Sollten wir nicht unmittelbar(max. 1 Stunde) nach Erhalt dieser Auftragsbestätigung einen schriftlichen Widerspruch erhalten, erklären Sie die verbindliche Durchführung dieses Transportes zu den zuvor genannten Bedingungen.

Es sind **keine** weiteren Nebenabsprachen getroffen worden.

Mit freundlichem Gruß

Grazyna Gehle-Hadelko